



Satzung des Kreisjugendring Schleswig-Flensburg e.V.

Kreisjugendring Schleswig-Flensburg e.V.
Lollfuß 24
24837 Schleswig
Tel.: 04621-20417
Fax: 04621-20418
Email: info@kjr-sl-fl.de
Internet: www.kjr-sl-fl.de

§1 Allgemeines

1. Der Kreisjugendring Schleswig - Flensburg e.V. ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendgruppierungen im Kreis Schleswig-Flensburg. Diese Gruppierungen müssen die demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen, eine gewählte Vertretung besitzen und die Förderung der Jugendarbeit zum Ziel haben.
2. Der Kreisjugendring wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
3. Der Kreisjugendring ist ein eingetragener Verein mit Sitz in der Kreisstadt Schleswig. Der Name lautet: Kreisjugendring Schleswig - Flensburg e.V.
4. Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Der Kreisjugendring erhebt keine Beiträge.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

Jugendarbeit soll durch Erziehung, Bildung und Gesellung zur Emanzipation des jungen Menschen mit dem Ziel der Selbstverwirklichung und der aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft beitragen. Sie soll die individuelle und soziale Emanzipation der jungen Menschen fördern. Das bedeutet, daß Jugendarbeit auf die Lebensbereiche der Jugendlichen - auf Betrieb, Schule und Familie - einwirkt. Sie will so Jugendliche befähigen, sich für die Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu engagieren.

Das gesellschaftliche Engagement ist durch alters spezifische Gesellungsformen zu fördern, in denen besonders auch diejenigen Lernprozesse anzuregen, zu vermitteln und zu organisieren sind, die auf soziales und nicht auf bloße Informationsvermittlung gerichtet sind.

Zur Selbstverwirklichung junger Menschen gehören auch Geselligkeit, Erholung und Entspannung (Freizeithilfen). Jugendlichen muß eine Chance zur Orientierung und Auswahl in einem vielfältig strukturierten Feld von Gruppen und Angeboten gegeben werden. *Daraus ergibt sich für den Kreisjugendring:*

1. Er nimmt die gemeinsamen Interessen und Rechte der freien Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und den Behörden wahr.
2. Er regt Veranstaltungen und Maßnahmen im Jugendbereich an und hilft den angeschlossenen Jugendgruppierungen - auf Wunsch - bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben.
3. Zu den Aufgaben gehört auch die Planung und Verwirklichung eigener Vorhaben.
4. Der Kreisjugendring greift nicht in das Eigenleben der Jugendgruppierungen ein.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Jugendgruppierungen, Kreisverbände sowie Orts-, Stadt- und Amtsjugendringe mit Sitz im Kreis Schleswig-Flensburg erwerben, wenn sie diese Satzung für sich als verbindlich anerkennen.
2. Die Aufnahme im Kreisjugendring muß schriftlich beantragt werden. Es ist eine Satzung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, mindestens aber mit 4 Ja - Stimmen. Die Vollversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, soll aber schriftlich erklärt werden.
4. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn grobe Satzungsverstöße vorliegen. Der Ausschluß muß schriftlich mit Begründung beantragt werden. Der Antrag kann nur von einer Mitgliedsorganisation des Kreisjugendringes gestellt werden. Der Vorstand hat den Sachverhalt eingehend, auch durch Anhörung der betreffenden Mitgliedsorganisation zu prüfen. Er entscheidet vorläufig mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, mindestens aber mit 4 Ja Stimmen. Die Vollversammlung entscheidet endgültig. Sie muß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter entscheiden. Die Mitgliedsorganisation muß schriftlich mit Begründung von dem Ausschluß benachrichtigt werden.

§4 Organe

Organe des Kreisjugendringes sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. der Arbeitsausschuß

§5 Vollversammlung

1. Das oberste Organ des Kreisjugendringes ist die Vollversammlung.
 2. Sie setzt sich zusammen aus den delegierten Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsorganisationen, dem Vorstand und den delegierten Vertreterinnen und Vertretern der ständigen Arbeitsgruppen.
 3. Die in Nr. 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter sind auf der Vollversammlung stimmberechtigt.
 4. Jede Gruppierung hat je angefangenen 100 Mitgliedschaften 2 Stimmen (2 Vertreterinnen oder Vertreter), darf jedoch nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Jede Stimmberechtigte oder jeder Stimmberechtigter darf nur eine Stimme wahrnehmen.
- Bei der Feststellung der Zahl der Mitgliedschaften einer Gruppierung wird die neueste Zahl zugrunde gelegt. Ist die Zahl der Mitgliedschaften der Gruppe beim Kreisjugendring nicht bekannt, erhält sie 2 Stimmen. Je ein delegierter Vertreter oder eine delegierte Vertreterin hat jeder Kreisverband, Orts-, Stadt- und Amtsjugendring, sowie jede ständige Arbeitsgruppe des Kreisjugendringes.
5. Die Vollversammlung entscheidet, soweit es in der Satzung nicht anders vorgesehen ist, bei Abstimmung, Beschlußfassung und Wahlen mit einfacher Mehrheit.

6. Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Arbeitsausschusses,
- b) die Entgegennahme Kassenprüfungsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin oder des Kassenwartes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter,
- f) die Beschußfassung in Fällen, wo eine satzungsgemäße Zuständigkeit der Vollversammlung vorliegt.
- g) Die Vollversammlung wählt in jedem Jahr je einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin und einen Ersatzkassenprüfer oder eine Ersatzkassenprüferin.

Die Prüferinnen oder Prüfer dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie entsprechend der Geschäftsordnung einberufen worden ist. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedsgruppierungen muß eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) der oder dem Vorsitzenden, seinem oder ihrem Stellvertreter oder Stellvertreterin und der oder dem Kassenwartin oder Kassenwart,

b) 4 gleichberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern

2. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der oder die Vorsitzende, sowie der oder die 1. und 3. gleichberechtigte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der oder die Stellvertreter oder Stellvertreterin, der oder die Kassenwart oder Kassenwartin sowie der oder die 2. und 4. gleichberechtigte Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gewählt.

3. Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die Vollversammlung für 2 Jahre.

4. Scheidet jemand vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl durch den Vorstand vorgenommen werden.

5. Kein Verband darf die Mehrheit im Vorstand haben.

6. Wählbar in den Vorstand sind die delegierten Vertreterinnen und Vertreter der dem Kreisjugendring angeschlossenen Gruppierungen, der Kreisverbände, der ständigen Arbeitsgruppen sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstandes.

7. Der Vorstand trifft alle für den Kreisjugendring wichtigen Entscheidungen, die sich aus der Satzung ergeben.

8. Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin oder der Kassenwart sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB. Sie vertreten den Kreisjugendring und erledigen die laufenden Geschäfte.

§ 7 : Arbeitsausschuß

1. Der Arbeitsausschuß besteht aus je einem oder einer Vertreter oder Vertreterin der angeschlossenen Mitgliedsverbände, dem Vorstand und je einem oder einer Vertreter oder Vertreterin der ständigen Arbeitsgruppen.

2. Zu den Aufgaben des Arbeitsausschusses gehören insbesondere:

a) Beratung über die Arbeitsplanung des Kreisjugendringes,

b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,

c) Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen für den Kreisjugendhilfeausschuß. Der Kreisjugendring geht davon aus, daß die in den Kreisjugendhilfeausschuß gewählten Vertreter und Vertreterinnen aus 2 verschiedenen Verbänden kommen. Vorgeschlagen für den Kreisjugendhilfeausschuß können nur Vertreter und Vertreterinnen, die dem Vorstand des Kreisjugendringes angehören, werden. Wenn Vertreter oder Vertreterinnen des Kreisjugendringes im Kreisjugendhilfeausschuß nicht mehr aktiv in der Jugendarbeit sind, wird von ihnen erwartet, das sie ihr Mandat zurückgeben,

d) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendpflege und Jugendpolitik,

e) Entscheidungen darüber, welche Arbeitsgruppen des Kreisjugendringes als "ständige Arbeitsgruppen" zu bezeichnen sind.

3. Der Arbeitsausschuß wird von dem oder der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens zweimal jährlich.

§8 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, deren Kompetenzen vom Vorstand im einzelnen festgelegt werden. Die Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen Vorstand und Arbeitsgruppen und deren Organisationsform werden in einem Richtlinienpapier und auch von Fall zu Fall durch den Vorstand geregelt.

§9 Kreisjugendpfleger

Der oder die Kreisjugendpfleger oder Kreisjugendpflegerinnen nehmen auf Wunsch des Vorstandes des Kreisjugendringes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Kreisjugendringes kann nur in einer besonders dazu einberufenen Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Kreis Schleswig-Flensburg und ist für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.1973 in Kraft. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch den Beschluß der Vollversammlung vom 26. März 1993.